# Feuerwehrhistorik Roßwein e. V.

# Satzung

# - Neufassung 2016 -

# § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Der Verein trägt den Namen "Feuerwehrhistorik Roßwein e.V" (nachfolgend "Verein" genannt)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 04741 Roßwein, Stadtbadstraße 36. Er wird als eingetragener Verein ("e.V.") beim zuständigen Registergericht Amtsgericht Chemnitz geführt.
- (3) Der Verein kann sich Verbänden und anderen Vereinen mit entsprechendem Satzungszweck anschließen.

# § 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig und verfolgt ausschlie\u00e4lich und unmittelbar gemeinn\u00fctzige Zwecke. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und schlie\u00e4t politische und religi\u00f6se Bet\u00e4tigungen aus.
- (2) Der Verein widmet sich vorwiegend folgendem Zwecken (Satzungszweck):
  - Pflege und Erhaltung historischer Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge sowie artverwandter Technik einschl. in inhaltlichem Zusammenhang stehendes technisches Zubehör;
  - öffentliche Veranstaltung, Festumzüge, Paraden und Oldtimertreffen insbesondere in der Region Döbeln und Landkreis Mittelsachsen;
  - Erhaltung und öffentlichwirksame Präsentation der Traditionen des Feuerlöschwesens einschl. dessen Geräte, Dokumente und weiteren Inventars;
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werde. Dies gilt auch für ihm überlassene gegenständliche Mittel und Sachvermögen Dritter.
- (4) Mitglieder des Vereins dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- o der Vorstand und
- o die Mitgliederversammlung

#### § 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - o dem Vorsitzenden
  - o einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - o bis zu zwei Beisitzern
  - o dem Kassenwart

- (2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende nur in dessen Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten, weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- (4) Das Vorstandsamt erlischt durch Austritt, Tod oder Amtsenthebung. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zu erklären, die Amtsenthebung kann nur durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben zuständig, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Insbesondere obliegt ihm:
  - o die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlung einschl. Erstellung der Tagesordnung,
  - o die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich dem Sachvermögen im Sinne des Vereinszweckes,
  - o die Erstellung von Jahres- und Kassenberichte und der Finanz- und Haushaltspläne,
  - o die Aufnahme von Mitgliedern,
  - o der Vollzug der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (7) Weitere Festlegungen für die Arbeit des Vorstandes ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Vereins.

#### § 5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - o ordentliche Mitglieder als Einzelmitglieder in Form natürlicher Personen sowie
  - o fördernde Mitglieder, die den Verein materiell oder finanziell unterstützen, in Form natürlicher oder juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren. Bei Personen, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, bedarf es der Zustimmung deren gesetzlichen Vertreters.
- (3) Personen, die sich im besonderen Maße durch finanzielle oder ideelle Leistungen für den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern benannt bzw. als solche aufgenommen werden.
- (4) Mitglieder nach Abs. 1 sind verpflichtet, die Satzung und die hierin benannten Ziele und Zwecke anzuerkennen sowie den Verein bei der Erfüllung seiner sich gestellten Aufgaben ideell und/oder finanziell zu unterstützen und hierbei mitzuwirken.
- (5) Ordentliche Mitglieder nach Abs. 1 sind beitragspflichtig gegenüber dem Verein. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, der Jahresbetrag ist im Laufe des 1. Halbjahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Weiteres regelt die Geschäfts- und Kassenordnung des Vereins.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
  - o mit dem Austritt auf schriftlichen Antrages des Mitgliedes zum Ende eines Kalenderjahres

#### o dem Tod

- o dem Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Vorhandensein wichtiger Gründe und/oder des Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder dem Vereinszweck, bei vernachlässigter Beitragspflicht nach Abs. 5. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit der Anhörung in der Mitgliederversammlung zu geben. Der Ausschluss wird durch Bescheid auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung festgestellt, wogegen innerhalb eines Monates nach Zugang Widerspruch eingelegt werden kann. Über den Widerspruch entscheidet erneut die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten ordentlichen Beratung.
- (7) Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins und anderen Aktivitäten teilzunehmen, soweit diese nicht auf einen bestimmten Personenkreis begrenzt sind.

# § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Es ist mindestens einmal j\u00e4hrlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuf\u00fchren, zu der alle Mitglieder nach \u00a8 5 (1, 3) durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe des Termins, Ort und der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
  - o die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, den jährlichen Haushaltsplan, den festzulegenden Mitgliedsbeitrag, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und weitere Anträge, soweit dies nicht dem Vorstand obliegt;
  - die Auflösung des Vereins.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Satzungsänderungen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, Enthaltungen gelten jeweils als Ablehnung.
- (4) Für Mitgliederversammlungen ist ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer (Protokollant) zu benennen, es ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom beiden zu unterzeichnen ist.

# § 7 Auflösung des Vereins

- (1) Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung in einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung, zu der min. 2/3 der Mitglieder nach § 5 (1) anwesend sein müssen. Ist dies nicht der Fall, ist eine erneute Versammlung frühestens nach 14 Tage, gegebenenfalls nochmals erneut in 4 Wochen einzuberufen, die dann unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Aus den Einladungen muss die beabsichtigte Auflösung des Vereins hervorgehen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung i. S. d. § 52 Abs. 2 Ziff 12 der Abgabenordnung (AO) und/oder die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde i. S. d. Ziff. 22 vorgenannter Vorschrift.

(3) Für die Verwendung des dem Verein überlassenen Sachvermögen und dessen Verbleib gilt das Urheberrecht.

# § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, vom Registergericht oder von der Finanzverwaltung geforderte oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendig werdende Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind unverzüglich über die erfolgten Änderungen zu informieren.
- (2) Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.02.2016 bestätigt und ersetzt die zur Vereinsgründung am 20.05.2002 erlassene Satzung, zuletzt geändert zur Mitgliederversammlung vom 10.09.2010.

Die vorliegende Fassung stimmt mit dem zur Mitgliederversammlung vorgelegten bestätigten Satzungsentwurf überein.

Roßwein, den .. 12. 2 2016

Detlef Bender

Vorsitzender

Georg Riedel

Protokollant